

Archiv

I

Der Bebauungsplan Winterhude 27 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Der Jahnring bildet einen Teil des Mittleren Straßenringes.

III

Der Plan umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 9. Mai 1960 festgestellten Durchführungsplans D 304 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321). Dieser Plan gilt nach § 173 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan fort. Er weist an der Ohlsdorfer Straße viergeschossige und am Jahnring drei- und viergeschossige Wohnhäuser als Randbebauung aus. An der Ecke Ohlsdorfer Straße und Jahnring sind in geringem Umfange neue Straßenflächen festgesetzt.

Die Grundstücke sind mit drei- und viergeschossigen Mehrfamilienwohnhäusern bebaut, lediglich das Flurstück 660 der Gemarkung Winterhude am Jahnring ist noch frei.

Der vorliegende Plan wurde aufgestellt, um auf dem Flurstück 2344 der Gemarkung Winterhude eine zusätzliche Straßenerweiterungsfläche auszuweisen, die für den Ausbau des Mittleren Straßenringes erforderlich wird, und die überbaubare Fläche auf dem Flurstück 660 der Gemarkung Winterhude zu vergrößern. Der Mittlere Straßenring führt von Moorfleet (Anschluß an die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg) über Horn, Wandsbek, Barmbek, Geschäftsstadt Nord, Eppendorf und Eimsbüttel nach Altona. In Auslegung des Aufbauplans soll er westlich vom Jahnring nicht über die Ohlsdorfer Straße, sondern über Braamkamp, Deelboge und Alsterkrugchaussee nach Eppendorf geführt werden. Auf dem Flurstück 660 der Gemarkung Winterhude wird der dreigeschossige Baukörper im Westen um einen Meter verlängert; durch Verschiebung der nördlichen Baugrenze wird der Abstand der Baugrenzen teilweise von 12 auf 13 m erhöht.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 10 450 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 3 200 qm (davon neu etwa 150 qm) benötigt. Die neue Straßenfläche ist unbebaut; sie muß noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.